

Korrigenda

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **44 (1971)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was ich allen Kameraden, die den Versuch ebenfalls einmal wagen wollen, und dazu kann ich sie nur ermuntern, raten möchte, ist die Benutzung von Portionenflaschen. Diese haben sich gegenüber dem offenen Ausschank besser bewährt. Jeder Wehrmann hat so die Möglichkeit, wenn er selbst den Orangensaft zu so früher Stunde nicht mag, das Fläschchen in den Hosensack zu nehmen, um ihn zu späterer Stunde im Felde zu trinken. Darüber hinaus bietet die Portionenflasche die Möglichkeit einer präzisen und klaren Kalkulation.

K. St.

Urteil eines Divisionsgerichtes

Letzten Herbst stand ein Küchenchef vor den Schranken eines Div Gerichtes. Er war angeklagt, am Ende eines Dienstes noch nicht verbrauchte Lebensmittel seinen Kameraden, sowie einer bedürftigen Familie verschenkt zu haben. Er wurde wegen Missachtung von Dienstvorschriften zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 45 Tagen verurteilt. Der Antrag des Auditors lautete gar auf 6 Monate Gefängnis! Sein Fourier kam dabei mit einem blauen Auge davon. Im Prozessbericht stand, dass sich der Küchenchef vergeblich bemüht habe, den Fourier über die Verwertung der ominösen Lebensmittel zu fragen, da dieser nicht erreichbar gewesen sei!

Es ist nicht das erstemal, dass Vsg Funktionäre einer Einheit wegen dieses Tatbestandes vor den Militärrichtern stehen. Ich will auch nicht untersuchen, wer hier mehr verantwortlich gewesen ist, der Küchenchef oder der Fourier. Es sei nur nebenbei bemerkt, dass es für den betreffenden Fourier nicht das beste Zeugnis ausstellt, wenn er die Verwertung von restlichen Lebensmitteln nicht selber an die Hand nimmt oder zumindest überwacht.

Es geht mir in erster Linie um das, was ein Hptm in einem Leserbrief an eine grosse Tageszeitung vor einigen Tagen über diesen Prozess geschrieben hat. Ich zitiere daraus wörtlich:

«Es ist unbestritten, dass der Küchenkorporal gegen bestehende Dienstvorschriften verstossen hat und demzufolge zur Rechenschaft gezogen werden musste. Ob aber hier in Anbetracht der geringen Deliktsumme das Divisionsgericht einberufen werden musste, ist sehr fragwürdig. Hier stehen doch Aufwand und Ertrag ganz eindeutig in einem Missverhältnis. Es ist sicher kein Geheimnis, dass vorwiegend bei Kampftruppen wie Infanterie und Artillerie ganz andere Geldsummen verschwendet werden, indem Munitionsbestände vor WK-Ende unüberlegt verschossen werden, damit der aufwendige Rückschub auf ein Minimum reduziert werden kann. Es ist kaum jemals vorgekommen, dass ein Kdt sich veranlasst sah, gegen solche Aktionen einzuschreiten.

Aus diesen Überlegungen geht doch eindeutig hervor, dass das Divisionsgericht bei diesem Urteil fraglos übers Ziel hinaus geschossen hat. Einen Verweis oder höchstens Arrest durch den entsprechenden Kp Kdt wären bestimmt hier angezeigt gewesen. 45 Tage bedingte Gefängnisstrafe für eine eher fragwürdige Veruntreuung von Fr. 80.— ist ganz einfach «überzogen». Mit einer solchen Strafpraxis kann man das Image unserer Armee nicht fördern.»

Als Fourier einer Füs Kp ist mir die beschriebene Unsitte von Munitionsverschleuderung am Ende des WK bestens bekannt. Bekannt ist mir ebenfalls die alte Kriegerweisheit: Im Militär ist alles gestattet, nur nicht «sich erwischen lassen». Hand aufs Herz, welcher Fourier könnte sich rühmen, mit weisser Weste (mit Radion oder Omo gewaschen, spielt keine Rolle) dazustehen, wenn es gälte, seine Methoden der Lebensmittelverwertung im Laufe und besonders am Ende eines Dienstes bis ins hinterste Detail auszuleuchten.

Der Hptm hat mir deshalb aus dem Herzen gesprochen. Was meinen meine Kameraden dazu . . . ?

Four K. Gräzer, Zürich

Korrigenda

Im Verzeichnis der Sektionschefs des OKK und der KK der Armee ab 1. Januar 1971, publiziert in der Januarnummer, hat sich leider ein Druckfehler eingeschlichen. Es sollte lauten:

Sektionschefs Chef 3. Sektion **Oberst** Rudolf Anton